



Satzung

des Volks-und Gebirgs-Trachten-Vereins

„d´Risslocher“ e. V. Bodenmais

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Volks- und Gebirgs- Trachtenverein „d´Risslocher“ Bodenmais
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Viechtach einzutragen und hat seinen Sitz in Bodenmais.
3. Nach Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat das überlieferte Kulturgut von Bodenmais und Umgebung für die Nachwelt zu pflegen, zu fördern, darzubieten und zu erhalten. Dazu gehören insbesondere Pflege des Wissens von den heimatlichen Eigenheiten in Gegenwart und Vergangenheit, der Waldler-Tracht, der Volkstänze, der Volksmusik, des Heimat- und Volksliedes, des Dialektes und guter alter Gebräuche sowie deren möglichste Wiederbelebung. Als ausgewiesener Gebirgstrachten-Verein verpflichten wir uns auch die entsprechende Tracht, die typischen Tänze, Schuhplattler und deren Musik zu pflegen und zu bewahren.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd oder unverhältnismäßig hoch vergütet sind, begünstigt werden.
3. Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Der Verein ist unpolitisch und überkonfessionell.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Grundsätzlich kann jede natürliche Person (gegebenenfalls auch juristische Person) Mitglied des Vereins werden, bei Personen unter 18 Jahren ist schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Ein entsprechender Antrag muss schriftlich gestellt werden.
3. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen ab Antragszeitpunkt keine Ablehnung erfolgt.
4. Die Vorstandschaft ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
5. Jedes Mitglied erhält auf Anforderung kostenlos eine Satzung des Vereins. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

6. Die Mitgliedschaft beim Volks- und Gebirgs-Trachtenverein „D´Rißlocher“ Bodenmais schließt die Mitgliedschaft in allen übergeordneten Dachverbänden ein. Dies sind derzeit: der Bayerische Waldgau, der Bayerische Trachtenverband e. V. und der Deutsche Trachtenverband e.V. Mit dem Bezahlen des Mitgliedsbeitrages beim Volks-und Gebirgs-Trachtenverein „D´Rißlocher“ Bodenmais sind auch die Beitragszahlungen an alle Dachverbände beglichen.
7. Der Ausschuss kann beschließen Ehrenvorstandswürden bzw. Ehrenmitgliedschaften an Personen zu verleihen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Dieser Beschluss muss einstimmig sein.
Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenvorstandswürde ist eine mindestens 20-jährige Amtsausübung des 1. oder 2. Vereins-Vorsitzenden oder Kombinationen hieraus.
Voraussetzung der Ehrenmitgliedschaft ist eine mindestens 20-jährige Mitarbeit in der Vorstandschaft oder der Erwerb weit über das normale Maß hinausgehender Verdienste um den Verein.
Die Ehrenvorstandschaft und die Ehrenmitgliedschaft werden auf Lebenszeit verliehen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Wahrung des Vereins, zur Erhaltung der Satzung und fristgerechten Leistung der festgesetzten Beiträge.
3. Die Weisungen und Anordnungen der Vorstandschaft sind zu respektieren und ihnen ist Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, im Besitz befindliche Vereinstracht bei Veranstaltungen und Festlichkeiten zu tragen und diese pfleglich zu behandeln.
5. Werden Gegenstände (z.B. Trachten, Schmuck, Musikinstrumente, Unterlagen, etc.), die vom Verein überlassen oder geliehen wurden, nicht mehr aktiv zur Erfüllung der Vereinsziele genutzt, sind diese unaufgefordert dem Vorstand oder dem Zeugwart auszuhändigen.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann 3 Monate zum jeweiligen Jahresende erfolgen. Diese ist schriftlich Anzeige an den 1. Vorstand zu richten. Eventuell bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vorher zu bereinigen. Beiträge und Jahresleistungen werden nicht zurückerstattet.
2. Der Austritt wird erst dann rechtswirksam, wenn alle vereinseigenen Leihgaben, wie z. B. Tracht, Schmuck, etc. abgeliefert und die gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen abgewickelt wurden.
3. Bei Ableben eines Mitgliedes (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) endet dessen Mitgliedschaft. Anteilige Beiträge und Jahresleistungen werden nicht an die Hinterbliebenen zurückerstattet.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) Bei schwerer Verletzung der Satzung
 - b) Bei einem, der Trachtensache schwer schädigendem Verhalten
 - c) Wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre trotz Aufforderung mit seinen Beiträgen rückständig ist.
5. Den Ausschluss bestimmt der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss muss dem betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.
6. Bei einem Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.
7. Der Wiedereintritt kann erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen.

§7

Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Jahresmitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederhaupt- oder Generalversammlung bestimmt wird.
2. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (unter 16) sind beitragsfrei.
3. Der Beitrag ist zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig.

4. Die Sterbegeldkasse ist eine freiwillige Umlage und wird pro Sterbefall erhoben. Dessen Höhe wird von der Mitgliederhaupt- oder Generalversammlung bestimmt.
5. Die zusätzliche Umlage für die Sterbegeldkasse ist zum 01. Juni eines jeden Jahres fällig.
6. Ehrenvorstand und Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

§8

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederhaupt- oder Generalversammlung

§9

Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Es ist möglich mehrere Personen als 2. Vorsitzende zu benennen. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Personalunion ist unzulässig.
2. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassier oder dessen Vertreter
 - d) Schriftführer oder dessen Vertreter
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Dem Vorstand obliegt:
 - a) Die geschäftliche und organisatorische Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung
 - b) Die Vertretung des Vereins im Bayerischen Waldgau

5. Im Einzelnen haben die Mitglieder des Vorstandes folgende Aufgaben:
- a) Der 1. Vorsitzende beruft alle Versammlungen ein, führt den Vorsitz und vertritt den Verein nach außen. Er überwacht das Vereinsleben. Der 1. Vorsitzende muss mindestens einmal im Jahr den Mitgliedern Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen.
 - b) Der 2. Vorsitzende vertritt und entlastet den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung und unterstützt ihn in allen Vereinsangelegenheiten.
 - c) Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte, führt genau und gewissenhaft Buch und legt in jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Geldausgaben über 100,00 Euro müssen vom Ausschuss genehmigt werden. An die begrenzte Geldausgabe sind auch die Vorstände gebunden. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis. Der Vorstand kann jederzeit in die Kassenbücher Einsicht nehmen.
 - d) Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen, in jeder Vorstands-, Ausschuss-, Mitglieder-, oder Generalversammlung das Protokoll zu führen und dies bei den Versammlungen vorzulegen. Er hat ferner alle wichtigen Aktenstücke und Schriftsachen aufzubewahren. Der Vorstand ist berechtigt in die Bücher Einsicht zu nehmen. Die Beschlüsse der Versammlungen werden vom 1. Vorstand beurkundet.

§10

Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören an:
 - a. Vorstand
 - b. Die Vertreter der Sachbereiche
 - I. Jugendleiter
 - II. Vortänzer
 - III. Vorplattler
 - IV. Vereinsmusiker
 - V. Zeugwart
 - VI. Fahnenträger
 - VII. Kassenprüfer
 - c. Pro angefangene 50 Mitglieder mindestens je ein Beisitzer
2. Die Sachgebietsvertreter haben den Verein in ihrem Sachgebiet aufs Beste zu beraten und zu betreuen. Bei Veranstaltungen obliegt ihnen die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Aufgaben, wie Jugendarbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, Volkstanz, Schuhplattler und Volksmusik.

3. Der Ausschuss ist für die Gesamtplanung innerhalb des Vereins zuständig, unterstützt den Vorstand und nimmt die ihm von dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er ist mitverantwortlich für die Durchführung von Beschlüssen der Mitglieder- und Generalversammlung.
4. Der Ausschuss tritt alle zwei Monate zusammen. Er ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.
5. Der Ausschuss ist jederzeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Ehrungen im Verein beschließt der Ausschuss.

§11

Mitgliederhaupt- oder Generalversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung statt.
2. Alle zwei Jahre wird eine Generalversammlung mit Neuwahlen einberufen.
3. Die Mitgliederhaupt- oder Generalversammlung wird durch den Vorstand 14 Tage vorher einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung wird in der Zeitung „Bayerwald-Bote – Regen“ und auf der Homepage: www.trachtenverein-bodenmais.de bekannt gemacht.
4. Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. In jeder Mitgliederhauptversammlung sind vorzunehmen:
 - a. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - b. Ergänzender Bericht des Schriftführers
 - c. Jahresbericht des Kassiers
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Bericht der Sachbearbeiter
6. In der Generalversammlung sind vorzunehmen.
 - a. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - b. Ergänzender Bericht des Schriftführers
 - c. Jahresbericht des Kassiers
 - d. Bericht der Kassenprüfer

- e. Bericht der Sachbearbeiter
 - f. Entlastung der Vorstandschaft
 - g. Neuwahlen im Sinne der Satzung
7. Sowohl in der Mitgliederhauptversammlung als auch in der Generalversammlung können Beschlussfassungen über Satzung, Satzungsänderung, Beiträge oder Auflösung abgestimmt werden.
 8. Die Versammlung ist jederzeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
 9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§12

Auflösung

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn weniger als fünf Mitglieder vorhanden sind.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es aus Barvermögen besteht, an die Gemeinde Bodenmais, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Ort Bodenmais im Sinne des Vereins zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt.